



# Bekanntmachung

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ladbergen für das Haushaltsjahr 2026

### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Ladbergen mit Beschluss vom 26.03.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

#### im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	18.846.251 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	22.144.712 €
Abzüglich globaler Minderaufwand von	200.000 €
Somit auf	21.944.712 €

#### im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.077.702 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	19.898.711 €
nachrichtlich globaler Minderaufwand	200.000 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.278.300 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	6.304.650 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	358.600 €

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Abs. 3 GO NRW wird in folgendem Teilplan abgebildet

61.612.01 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **4.000.000 €** festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **2.573.941,71 €** festgesetzt.

## § 5

Eine Inanspruchnahme der Allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan soll in Höhe von 524.519,29 € erfolgen.

## § 6

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **7.000.000 €** festgesetzt.

## § 7

Die in der Bilanz ausgewiesenen Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) werden in voller Höhe von 587.247,01 € gegen die allgemeine Rücklage erfolgsneutral ausgebucht.

## § 8

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf **242 v.H.**
  - 1.2 für Grundstücke (Grundsteuer B) auf **661 v.H.**
2. Gewerbesteuer auf **461 v.H.**

## § 9

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 (1) Buchstabe h GO NRW in Verbindung mit § 4 (4) der GemHVO NRW ist am 20.09.2007 vom Rat der Gemeinde Ladbergen beschlossen und auf 10.000 € festgelegt worden.

Ladbergen, den 26.03.2026

Gemeinde Ladbergen  
Der Bürgermeister

gez. Torsten Buller